



Nutzungsordnung

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des ZAT, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen; bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt.

Es ist ausnahmsweise möglich, dass Nutzungsberechtigte Dritten erlauben, ein Fahrzeug des ZAT zu nutzen. In jedem Fall aber trägt der Nutzungsberechtigte, der das Fahrzeug an Dritte weitergibt, die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der/die Nutzungsberechtigte/in eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- das Mitglied des ZAT seinen Nutzungsanteil und die Aufnahmegebühr auf ein Konto des ZAT eingezahlt hat. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum von dem/der Nutzer/in gebucht ist.

3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils pro Mitglied richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste des ZAT. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im ZAT, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über ein dafür eingerichtetes Buchungssystem. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsgebühren (Ziff. 5).

Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der/die Nutzer/in alle evtl. dem/der Nachnutzer/in für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen.

Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 72 Stunden (3 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand prüfen, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken und das Fahrzeug auf den Stellplatz zurückzustellen und die Fahrzeugschlüssel und gegebenenfalls die Fahrzeugpapiere in den entsprechenden Tresor zu legen und sich zu vergewissern, dass der Tresor ordnungsgemäß verschlossen ist.

5. Nutzungsgebühren

Es gilt die jeweils im Internet veröffentlichte von der Mitgliederversammlung beschlossene Preisliste. Der/die Nutzer/in erkennt diese ausdrücklich an.

Der/die Nutzer/in erhält periodisch eine Abrechnung über die Nutzungszeiten und die gefahrenen Kilometer. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungszeiten und die gefahrenen Kilometer ist das Fahrtenbuch sowie das elektronische Buchungssystem.

Der/die Nutzer/in verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.

Kommt der/die Nutzer/in ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Verein die Nutzung von Fahrzeugen ausschließen.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem ZAT und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Car-Chef im Einzelfall zusammen mit dem/der betroffenen Nutzer/in, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den VAT zu leisten ist.

Der ZAT schließt für jedes Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung ab. Wird der Beitrag des ZAT für die Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Versicherung infolge eines Unfalls erhöht (Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse), so zahlt der/die Nutzer/in, der/die den Unfall zu verantworten hat, dem ZAT als Ausgleich 80% des für das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden 100% Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Jahresbeitrages verteilt auf vier Jahre (4 x 20% des jeweiligen 100%-Jahresbeitrages), wobei die erste Rate sofort, die weiteren Raten jeweils im ersten Quartal der Folgejahre fällig sind. Scheidet ein Mitglied aus, sind noch nicht gezahlte Raten sofort fällig.

Strafen und Schäden, die nicht zweifelsfrei einem/r Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom ZAT getragen.

Festgestellte Schäden an Fahrzeugen sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige/diejenige, der/die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Car-Chef bzw. den Vorstand und alle, die das Fahrzeug anschließend gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom ZAT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert.

Jede/r Nutzer/in ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der ZAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des ZAT Tätigkeiten (z.B. Fahrzeugwartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Verbotene Nutzung

Die Fahrzeuge dürfen nicht zu Zwecken verwendet werden, die durch den jeweils geltenden Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind, insbesondere nicht zu

- Geländefahrten
- Der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
- Fahrschulübungen
- Gewerblicher Mitnahme von Personen
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- Begehung von Straftaten benutzt werden.

Die Fahrzeuge dürfen auch nicht unter Einfluss von Alkohol oder von Rauschmitteln oder von Medikamenten benutzt werden, wenn durch diese Medikamente die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt wird.

9. Tanken

Die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere Benzin und Öl, übernimmt der Verein. Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs das Fahrzeug voll zu tanken. Bei jedem Tankvorgang sind im Fahrtenbuch die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Die Tankquittung sind der Abrechnungsstelle zu übergeben. Die verauslagten Kosten werden mit der nächstfolgenden Abrechnung verrechnet.

10. Ausschluss von der Nutzung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand des Vereins das Recht zur Nutzung fristlos entziehen. Ein wichtiger Grund ist, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem/der Nutzer/in gestört ist. Wichtige Gründe können sein:

- Häufige Unfälle
- Fahren unter Alkoholeinfluss
- Zahlungsrückstände
- Sonstige Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder die Vereinssatzung

Bei Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes aus dem Verein, wird zum jeweiligen Austrittsdatum bzw. Ausschlussdatum dem/der Nutzer/in die Nutzung der Fahrzeuge untersagt.

Die überlassenen Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss der Nutzung unverzüglich an den Verein zurückgegeben.

11. Sonstige Regelungen

Jede/r Nutzer/in erhält einen Schlüssel für den Tresor. Der Erhalt dieses Schlüssels wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als ZAT-zugehörig zu kennzeichnen und keinen Schlüssel nachzumachen.

Geht ein Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Gegebenenfalls sind die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel vom Mitglied zu tragen.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot.

Der/die Nutzer/in erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Der Verein ist nicht befugt, Daten, aus denen Rückschlüsse auf die Person des/der Nutzer/in möglich sind, an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Bei Anfragen wegen einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens wird die Anschrift des/der Nutzer/in an die anfragende Behörde weitergegeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Ordnung im Übrigen nicht.

Die Nutzungsordnung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben. Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der/die Nutzungsberechtigte diese Nutzungsordnung an.

Gerichtsstand ist Zorneding, bzw. der Gerichtsort, in dessen Bezirk Zorneding liegt.

Fassung vom 25.04.2006

Der Vorstand